

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 17. März 2017 den 47. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 29. März 2017 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

47. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

## Artikel I

### Änderung der Satzung

§ 23

§ 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 7 bis 9 durch die folgenden Sätze 7 bis 10 ersetzt:

„Der Erstattungsbetrag wird regelhaft in Höhe von 30 vom Hundert, im Falle der Arzneimittelversorgung in Höhe von 70 vom Hundert der ausgewiesenen Rechnungslegung ermittelt und anschließend um die gesetzlichen Zuzahlungen gekürzt. Dies gilt nicht für den Bereich der zahnärztlichen Versorgung. Auf Antrag des Versicherten und für den Bereich der zahnärztlichen Versorgung erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrags. Der individuell ermittelte Erstattungsbetrag wird um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 vom Hundert sowie um die gesetzlichen Zuzahlungen gekürzt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle der Kostenerstattung nach § 129 Absatz 1 Satz 5 SGB V (Wahlarzneimittel) gilt Absatz 1 nicht. Die der Kasse entgangene Rabatte nach § 130a Absatz 8 SGB V sowie die Mehrkosten im Vergleich zur Abgabe eines Arzneimittels nach § 129 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB V werden durch einen pauschalierten Abschlag in Höhe von 30 vom Hundert, wenn ein Festbetrag nach § 35 oder § 35a SGB V festgesetzt ist, vom Festbetrag, ansonsten vom Apothekenabgabepreis berücksichtigt. Die gesetzlichen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen. Absatz 2 Satz 1 und 5 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1 bis 6“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel II  
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 47. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 17. März 2017 beschlossen.

Hannover, den 20. März 2017

Ingo Kailuweit  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 08.06.2017.